



Elternverein Zürich 3

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein Zürich 3“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Zürich, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung vorsehen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

¹ Der Verein vertritt die Interessen von Eltern und Kindern im Quartier. Er befasst sich insbesondere mit Schul- und Erziehungsfragen sowie dem Umfeld und den Lebensbedingungen der Familie und fördert den Kontakt im Quartier. Die Tätigkeiten des Vereins umfassen namentlich informative und gesellige Veranstaltungen, Kurse, Vorstösse bei den Behörden und die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen.

² Solange die Schul- und Kinderbibliothek Heuried besteht, arbeitet der Verein gezielt mit allen Beteiligten an diesem Projekt zusammen und setzt sich für die Sicherstellung und Weiterführung der Bibliothek ein.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen in der Höhe von jährlich Fr. 20.- für Alleinstehende Fr. 30.- für Paare Fr. 50.- für juristische Personen, Firmen und Institutionen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Anlässen, welche vom Verein selbst organisiert werden;
- d) Subventionen;
- e) Erträge aus dem Vermögen

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

¹ Bis spätestens im Mai jeden Kalenderjahres lädt der Vorstand alle Vereinsmitglieder zur ordentlichen Jahresversammlung ein. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach

Bedarf einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

² Der Vereinsversammlung obliegen:

- a) der Erlass und die Änderung der Statuten
- b) die Wahl des Vorstands
- c) die Wahl einer Revisorin oder eines Revisors
- d) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands (Décharge)
- e) die Auflösung des Vereins

³ Anträge auf Statutenänderungen werden den Mitgliedern im Voraus bekanntgegeben. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Dem Vorstand obliegen:

- a) alle anfallenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- b) die Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Planung, Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung des Vereins;
- e) Führung der Vereinsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahres der Revisionsstelle unterbreitet wird;
- f) Erstellung Jahresbericht und Jahresrechnung zu Händen der Vereinsversammlung

⁴ Der Vorstand fasst seine Entscheide nach Mehrheitsbeschluss. Die Präsidentin/der Präsident fällt den Stichtentscheid.

⁵ Über wichtige Vorstandssitzungen und -beschlüsse führt der Vorstand Protokoll.

Art. 7 Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächstfolgende Jahresversammlung.

² Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss. Dieser kann namentlich beschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

³ Einem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Vereinsauflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. März 1990 mit den Änderungen vom 28. März 1995, 30. März 1999, 1. April 2000, 26. März 2002 und 26. Oktober 2005.

Sie treten nach erfolgter Annahme durch die Vereinsversammlung auf den 12. April 2015 in Kraft.